

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

17.11.2010

Geschäftszeichen:

III 3-1.19.31-226/10

Zulassungsnummer:

Z-19.31-1999

Geltungsdauer bis:

30. November 2015

Antragsteller:

Abopart Viol und Partner GmbH & Co. KG

Eichenweg 4

26160 Bad Zwischenahn

Zulassungsgegenstand:

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der nichttragenden, beweglichen Trennwandkonstruktion, mobile Trennwand "Typ 100MFH" genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil gemäß Abschnitt 1.2.1.

1.1.2 Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus den mobilen Normalelementen und einem mobilen Teleskop-Element sowie den Anschlüssen an die Wände und die Decke, jeweils nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die mobile Trennwand den Durchtritt von Feuer und Rauch nur im geschlossenen und verspannten Zustand verhindert, darf sie - nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Errichten von nichttragenden inneren Trennwänden mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten angewendet werden.

Die mobile Trennwand erfüllt im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.2 Die mobile Trennwand darf seitlich an mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe $\geq$ II, angeschlossen werden.

Sie darf des Weiteren seitlich und muss oben und unten an mindestens 20 cm dicke Bauteile aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15 angeschlossen werden. Die mobile Trennwand muss vertikal von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

Diese an die mobile Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹ angehören.

1.2.3 Die mobile Trennwand darf mit einer beliebigen Wandlänge, jedoch nur mit einer Wandhöhe $\leq$ 4000 mm ausgeführt werden (s. Abschnitt 3).

Die zulässige Breite sowohl der Normalelemente als auch der Teleskop-Elemente beträgt $\geq$ 930 mm und $\leq$ 1250 mm; die Elemente sind jeweils ca. 103 mm dick.

1.2.4 Die mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.5 Die Anwendung der mobilen Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

¹ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 1053-1:1996-11

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN 1045-1:2008-08

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

- 1.2.6 Für andere Ausführungsvarianten als in den vorgenannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen und Türen, ist die Anwendbarkeit der beweglichen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" enthalten.

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen ausgeführt und nachgewiesen wurden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Normalelement

Das Normalelement besteht im Wesentlichen aus den äußeren 19 mm dicken Holzspanplatten⁴, die an den senkrechten Rändern über Plattenverbinder⁵ in Abständen von ca. 375 mm miteinander verbunden sind. Die Plattenverbinder bestehen aus speziellen winkelförmig gekanteten 2 mm dicken Stahlblechprofilen⁴, die mittels Schrauben untereinander und mit den Spanplatten verbunden sind. Der gesamte Hohlraum des Elements ist mit Dämmplatten⁴ auszufüllen, die mit Drahtgeflecht⁴ zusätzlich gehalten werden. (s. Anlagen 4 und 5). Auf den Plattenverbindern sind vertikal Winkelprofile⁴ und konkave bzw. konvexe Aluminiumprofile⁵ anzubringen. Die Streifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁴ (Dichtungstreifen) sind gemäß den Anlagen 4 und 5 einzubauen.

Weiterhin ist jedes Normalelement mit einem Verspannmechanismus⁵ (sog. Scherenmechanismus) zur Verstellung der horizontalen Dichtleisten zu versehen.

Die Dichtleisten sind gemäß den "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung" anzufertigen und decken- sowie bodenseitig in das Element einzubauen.

2.1.2.2 Teleskop-Element

Der Aufbau entspricht dem Aufbau der Normalelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.1. Abweichend davon ist auf der Wandanschlussseite ein vertikales Teleskop-Ausfahrteil mit Konkavprofil gemäß den Anlagen 7 und 8 einzubauen⁵.

2.1.2.3 Wandanschlüsse

Der Wandanschluss des Normalelements und des Teleskop-Elements ist baugleich. Die beiden sog. Wandelemente (Wandanschlussleiste und Wandleiste) sind werkseitig aus Stahlblechprofilen⁴ mit aufgetragenen Spanplatten⁴ und Feuerschutzplattenstreifen⁴ sowie Dichtungstreifen⁴ gemäß Anlage 6 herzustellen⁵.

Die vertikalen Konkavprofile⁵ aus Aluminium, die ohne Stoß auszuführen sind, sind werkseitig entsprechend der Wandhöhe abzulängen. In jedes Profil sind werkseitig über die gesamte Länge Dichtungstreifen⁴ einzuschieben. Außerdem sind Lippendichtungen vorzusehen.

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
⁵ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



2.1.2.4 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht im Wesentlichen aus einem U-förmigen 2 mm dicken Stahlblechprofil⁵ und der Deckenlaufschiene⁵ mit dazwischen angeordnetem Keramikpapier⁴ sowie der Bekleidung aus Spanplatten⁴- und Feuerschutzplattenstreifen⁴ und den Befestigungsmitteln⁵ (s. Anlagen 2 und 3).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Laufwagen, Plattenverbinder, Profile, Schienen und Dichtungen, das Drahtgeflecht sowie den Scherenmechanismus nach Abschnitt 2.1.1 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Die mobile Trennwand ist werkseitig - projektbezogen - als Bausatz, bestehend aus

- den Normalelementen nach Abschnitt 2.1.2.1,
- einem Teleskop-Element nach Abschnitt 2.1.2.2,
- den Wandanschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.3 und
- dem Deckenanschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für die mobile Trennwand "Typ 100MFH"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.31-1999
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Mobile Trennwand "Typ 100MFH"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-19.31-1999
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).



2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Laufwagen, Plattenverbinder, Profile, Schienen und Dichtungen, das Drahtgeflecht sowie den Scherenmechanismus nach Abschnitt 2.1.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁶ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2, der Laufwagen, Plattenverbinder, Profile, Schienen und Dichtungen, des Drahtgeflechtes sowie der Scherenmechanismen nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Bemessung der mobilen Trennwand hat für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, zu erfolgen.

3.2 Der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebenen Aufbau der mobilen Trennwand gewährleistet im geschlossenen und verspannten Zustand eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt. Sie sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) geführt worden und sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 100245 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Standsicherheit der Zweigstelle Würzburg, vom 21.05.2010 zu entnehmen.

Gemäß dieser gutachterlichen Stellungnahme sind – unter Berücksichtigung konstruktiver Randbedingungen - Elementbreiten bis 1250 mm und Wandhöhen zwischen 2250 mm und 4000 mm nachgewiesen. Sie sind in Abhängigkeit von dem jeweiligen Anwendungsfall (Einbaubereiche 1 und 2) der gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, muss die Vorspannkraft F_v mindestens 2600 N und der Reibungskoeffizient μ mindestens 1,0 betragen. Dies ist durch Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 100245 bzgl. der Federn, Schubstange und Schubspindel sowie der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

3.3 Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.



4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Es gelten – unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – die Maßgaben der "Richtlinien zur Montage" (Montageanleitung), die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" zur Verfügung stellen muss.

4.2.2 Deckenanschluss

Das Stahlblechprofil und die Deckenlaufschiene sind mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern⁵ in Abständen ≤ 250 mm kraftschlüssig an der Stahlbetondecke zu befestigen. Dabei sind die Dichtungen gemäß Anlage 2 einzubringen. Der Deckenanschluss ist beidseitig mit Streifen aus Feuerschutzplatten⁴ und Spanplatten⁴ zu bekleiden (s. Anlage 2).

4.2.3 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind in der entsprechenden Reihenfolge über die dafür vorgesehene Öffnung in die Deckenlaufschiene einzuhängen. Die Elemente sind lotrecht auszurichten und zu verfahren.

4.2.4 Wandanschlüsse

Links und rechts der mobilen Wandelemente ist jeweils ein Wandelement (Wandanschlussleiste) nach Abschnitt 2.1.2.3 mit geeigneten, allgemeinen bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln in Abständen von ca. 400 mm, beginnend mit einem Abstand oben und unten von je 150 mm, und gemäß Anlage 6 zu befestigen und auszuführen. Die Wandanschlussleisten dürfen nur an Wänden gemäß Abschnitt 1.2.2 angeschlossen werden.

4.2.5 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

4.2.6 Versiegelung der Anschlussfugen

Die Wandanschlussfugen - zwischen den Wandanschlussleisten und der Wand - und die Deckenanschlussfuge - zwischen der Deckenlaufschiene und der Stahlbetondecke - sind beidseitig über ihre gesamten Länge mit einem mindestens normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ Fugendichtungsstoff zu versiegeln.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 9). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Der Betreiber ist vom Hersteller der mobilen Trennwand schriftlich darauf hinzuweisen, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen und verspannten Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt.

Das Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

⁸

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung der mobilen Trennwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung) gehalten wird.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

- 5.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Anleitung zur Bedienung", die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er dem Betreiber der mobilen Trennwand "Typ 100MFH" jeweils zu übergeben hat.

Gerhard Breitschaft
Präsident

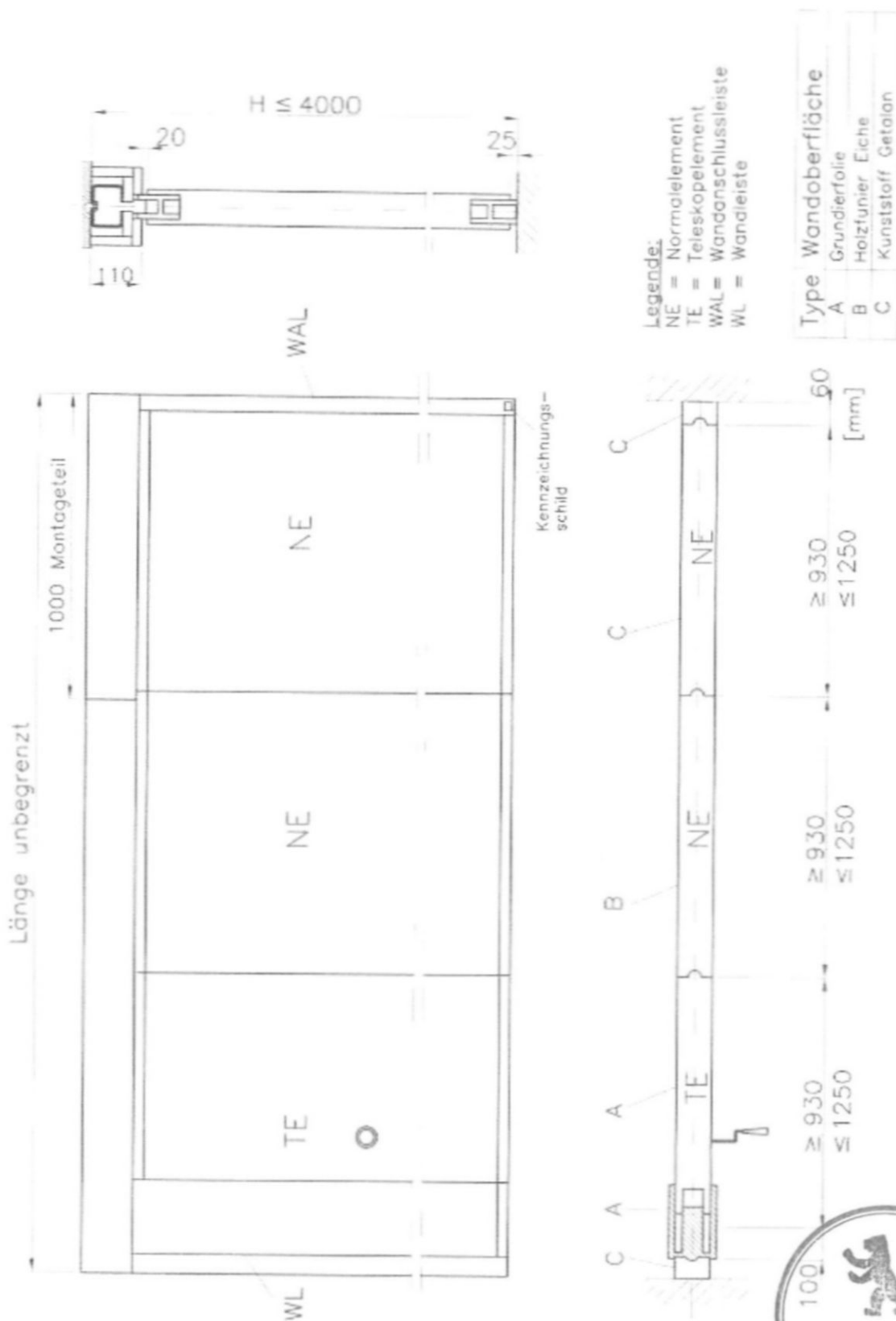
Beglaubigt



Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 1

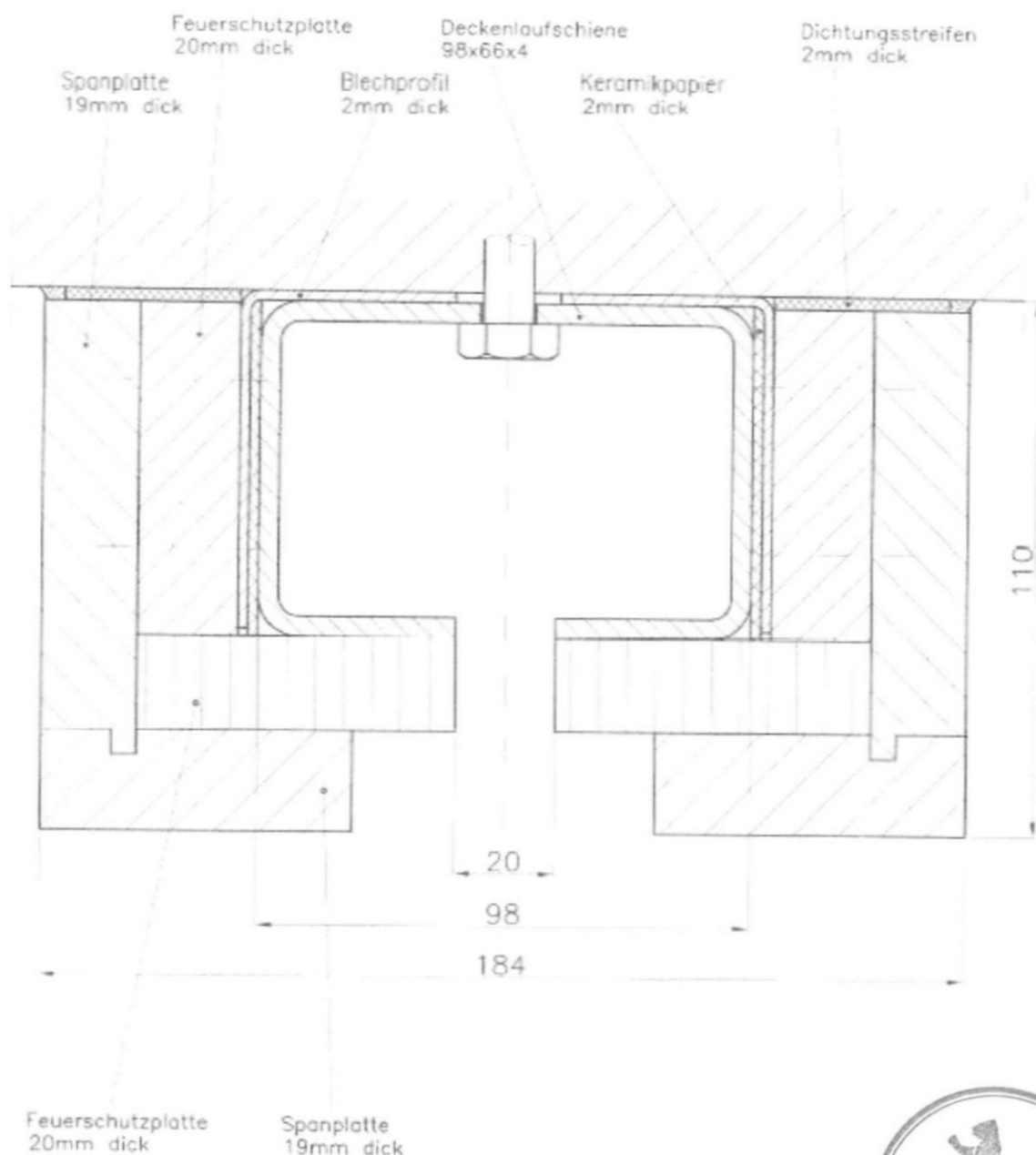
Ansicht



Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 2

Deckenlaufschiene mit Bekleidung

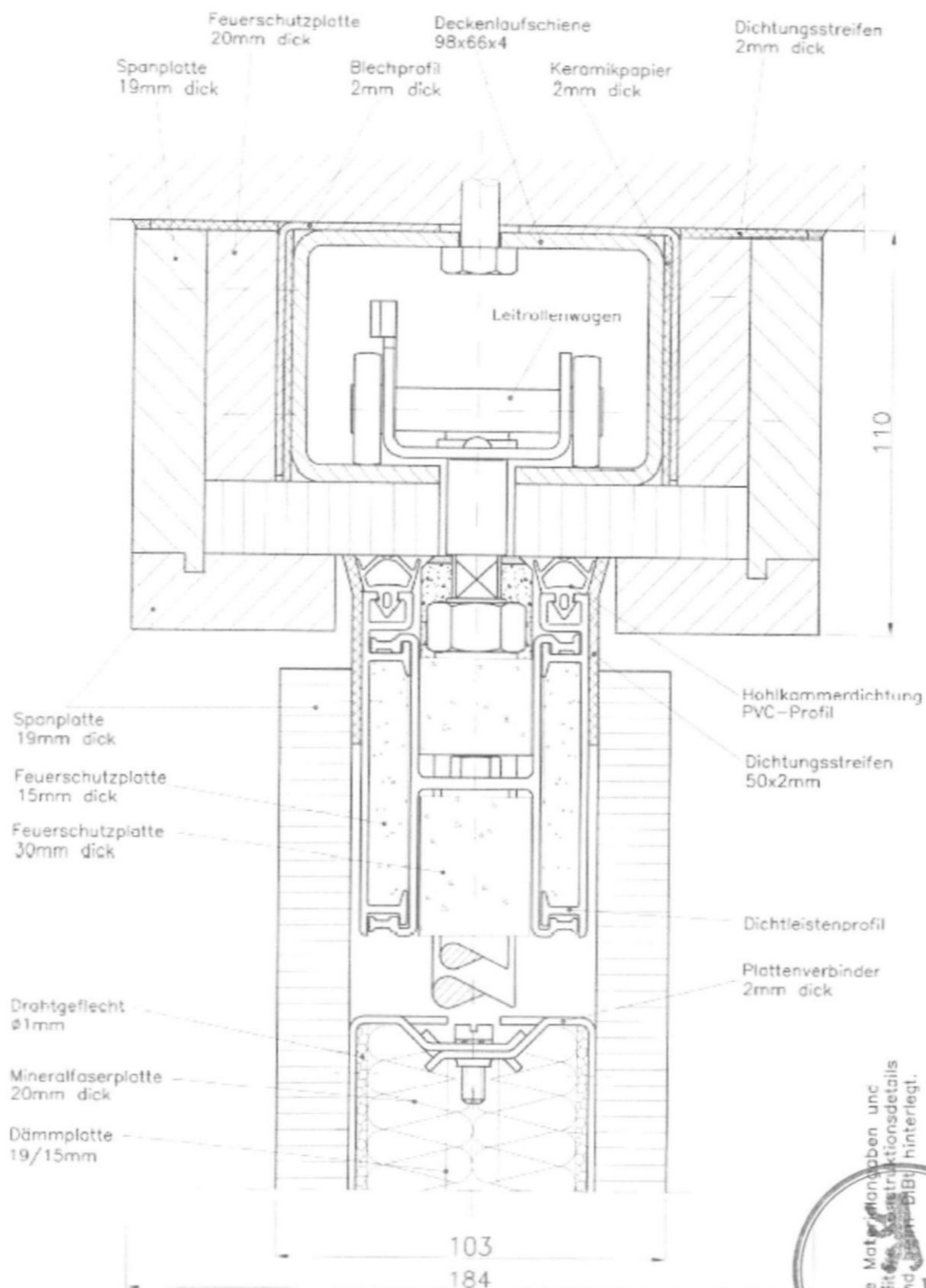


Die Materialangaben und
weitere Konstruktionsdetails
sind beim DIBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 3

Deckenlaufschiene mit Laufwagen



Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 4

Vertikalschnitt Normalelement

Hohlkammerdichtung
PVC-Profil

Dichtungstreifen
50x2mm

Spanplatte
19mm dick

Mineralfaserplatte
20mm dick

Drahtgeflecht
Ø1mm

Dämmplatte
19/15mm

Plattenverbinder
2mm dick

Dichtleistenprofil

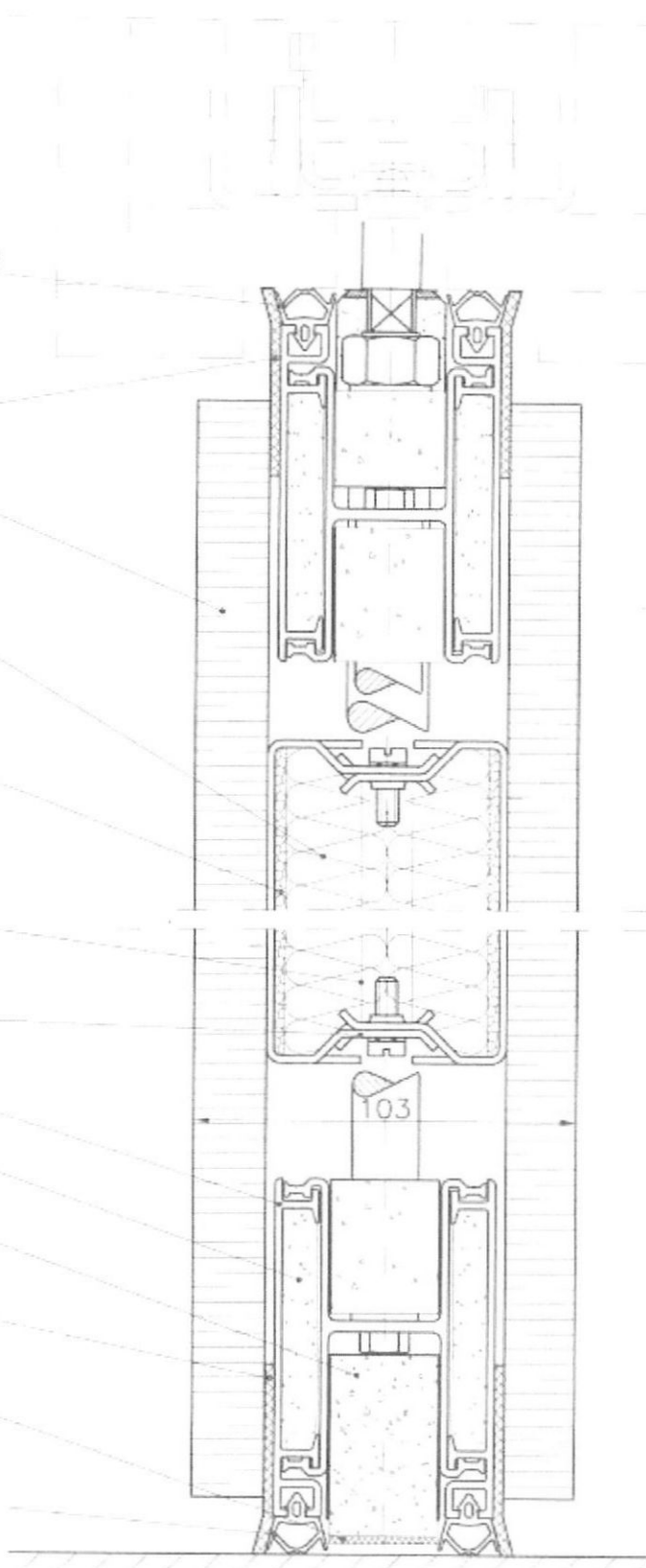
Feuerschutzplatte
15mm dick

Feuerschutzplatte
30mm dick

Dichtungstreifen
50x2mm

Dichtungstreifen
2mm dick

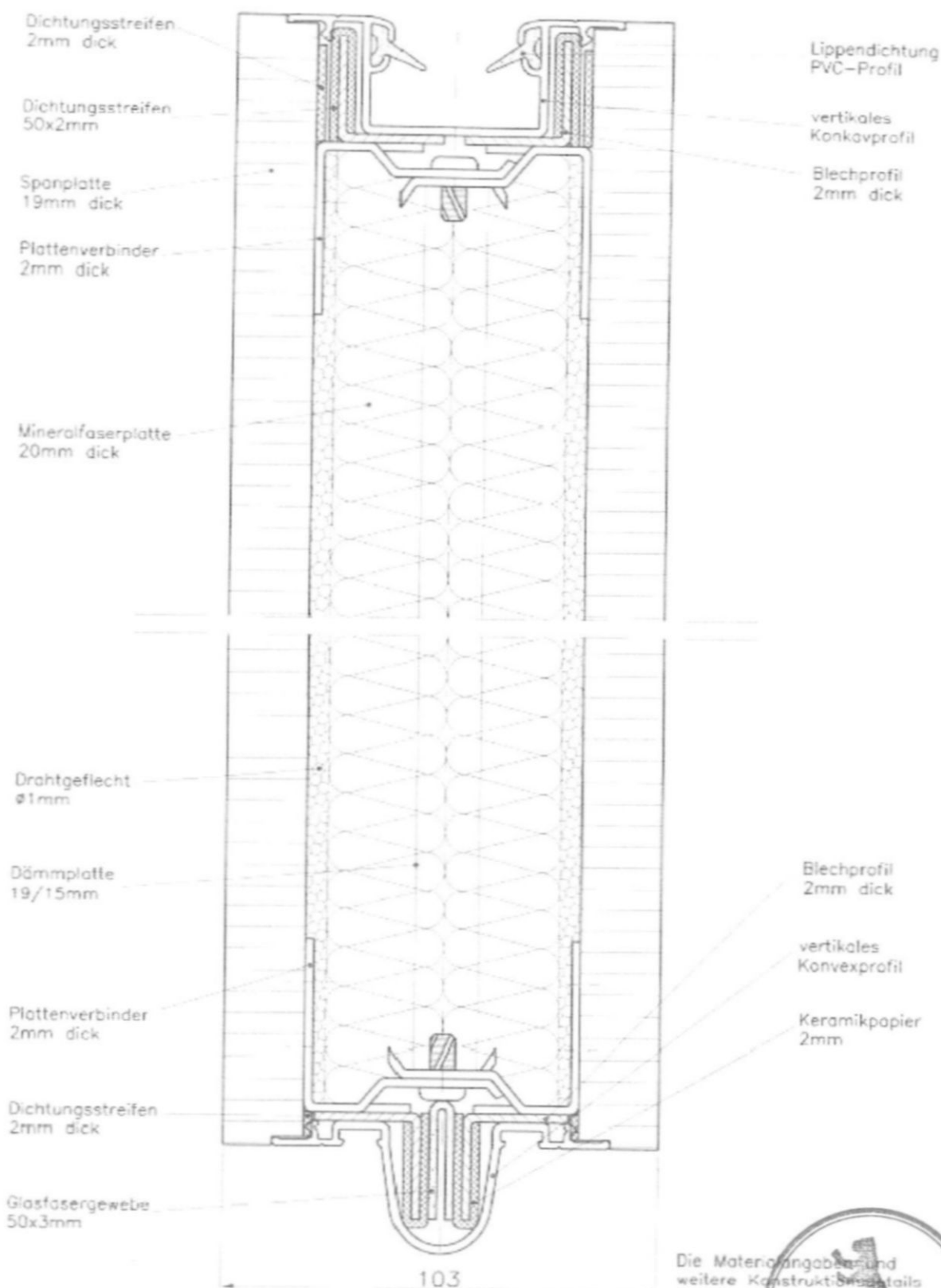
Hohlkammerdichtung
PVC-Profil



Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 5

Horizontalschnitt Normalelement

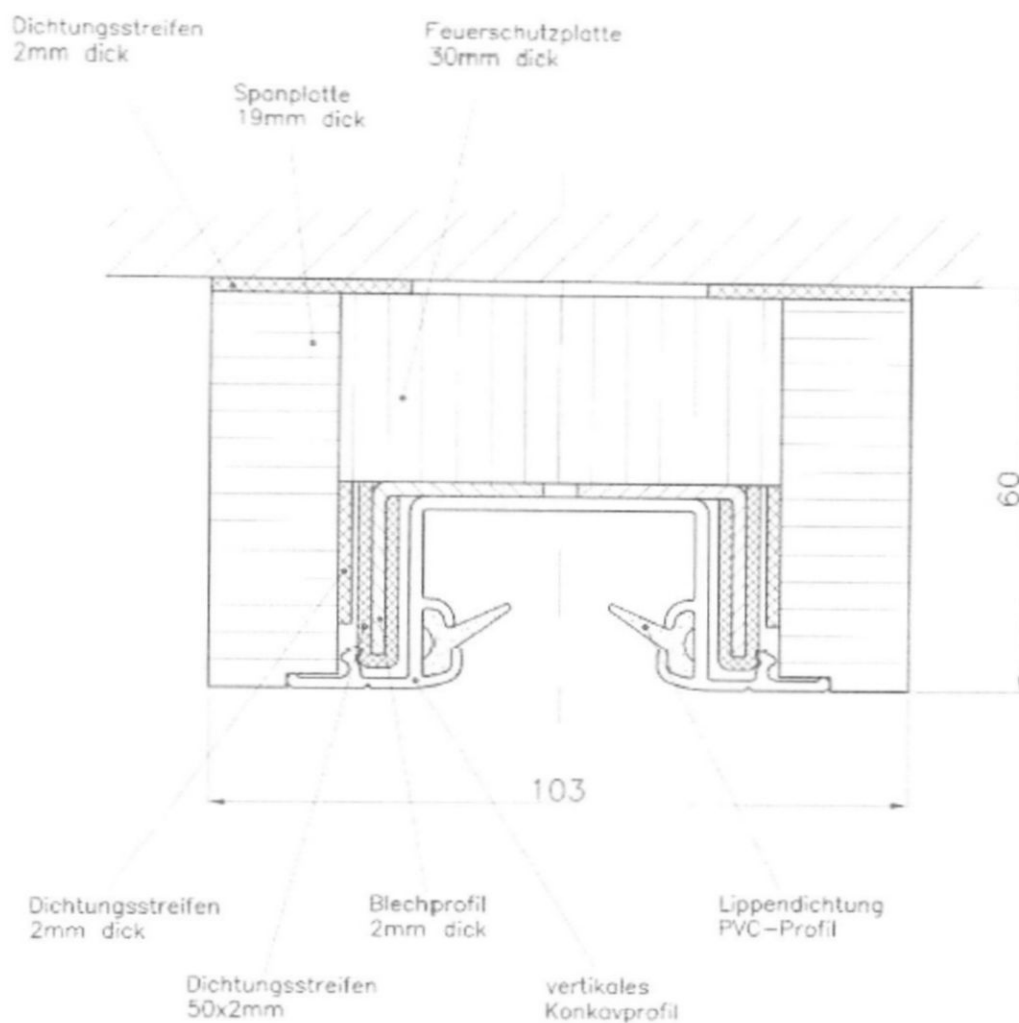


Die Materialangaben und
weitere Konstruktionsdetails
sind beim DIBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 6

Horizontalschnitt Wandelement



Die Materialangaben und
weitere Konstruktionsdetails
sind beim DIBt hinterlegt.



Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 7

Vertikalschnitt Teleskopelement

Hohlkammerdichtung
PVC-Profil

Dichtungstreifen
50x2mm

Spanplatte
19mm dick

Plattenverbinder
2mm dick

Mineralfaserplatte
20mm dick

Drahtgeflecht
Ø1mm

Dämmplatte
19/15mm

Dichtleistenprofil

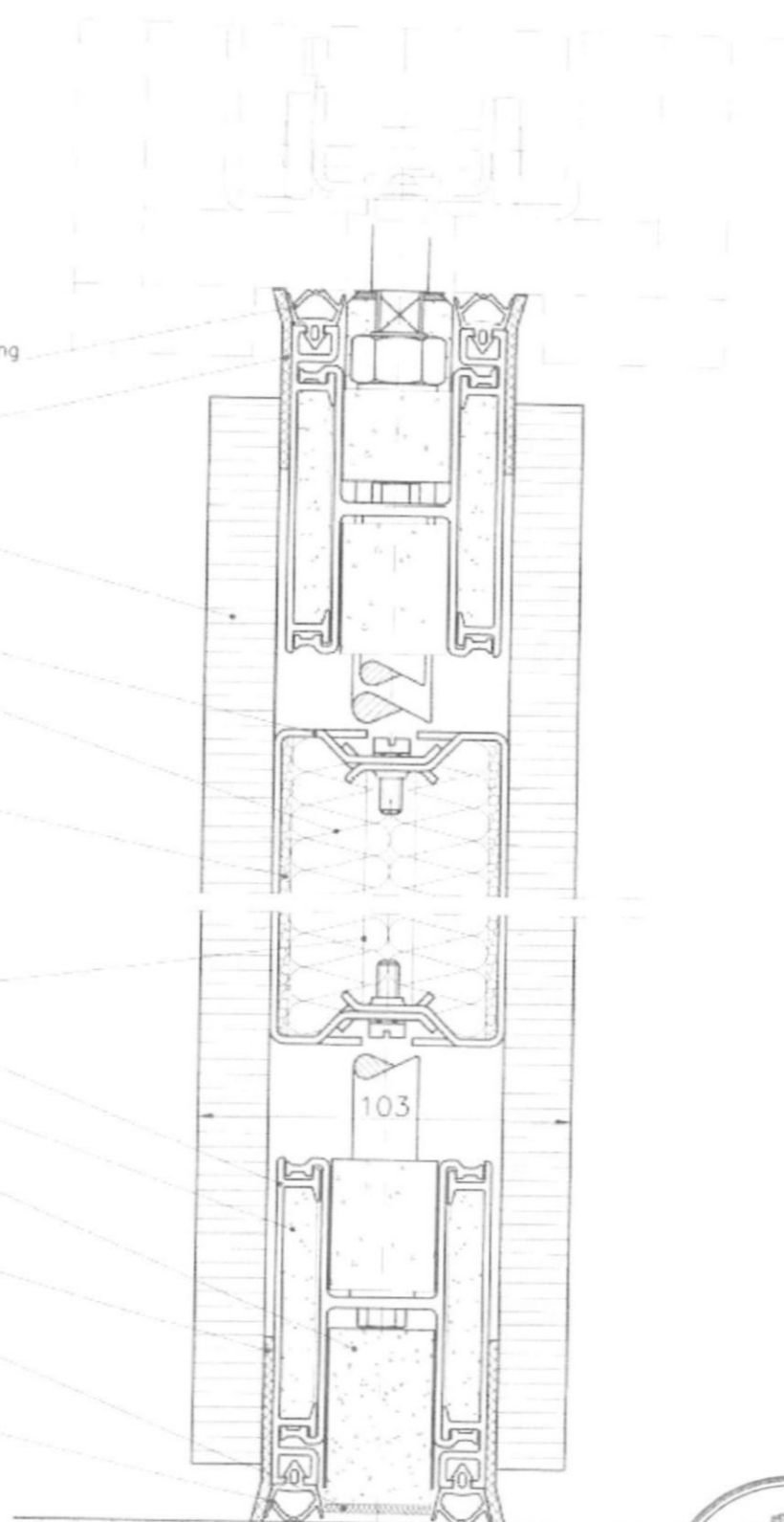
Feuerschutzplatte
15mm dick

Feuerschutzplatte
30mm dick

Dichtungstreifen
50x2mm

Dichtungstreifen
2mm dick

Hohlkammerdichtung
PVC-Profil

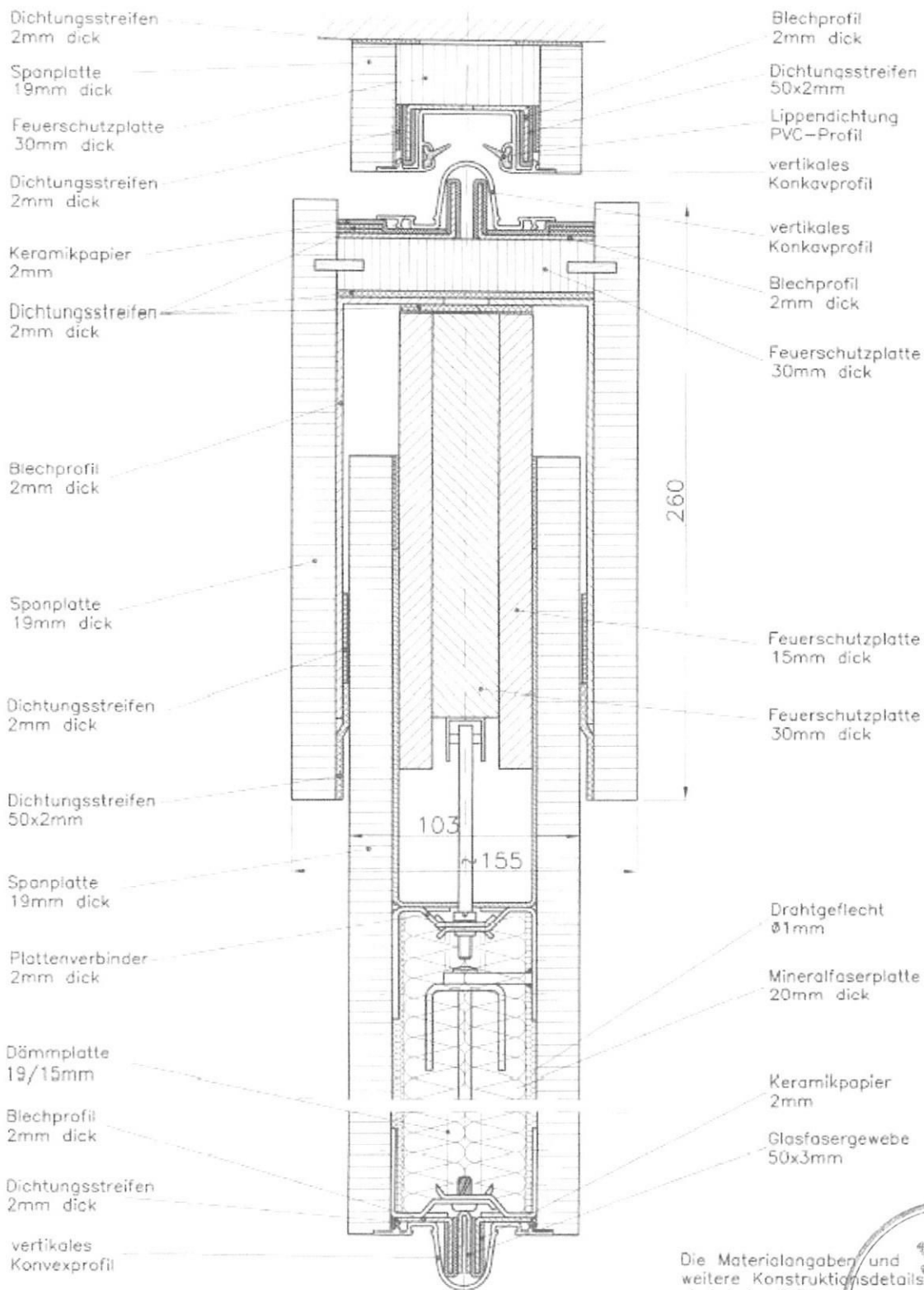


Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 8

Horizontalschnitt Teleskopelement komplett

Teleskopelement komplett



Die Materialangaben und weitere Konstruktionsdetails sind beim DiBt hinterlegt.

Mobile Trennwand "Typ 100MFH"

Anlage 9

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **mobile Trennwand** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:.

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die **mobile Trennwand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.31-1999 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)